

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Münstergasse 2  
3000 Bern 8  
[info.jgk@jgk.be.ch](mailto:info.jgk@jgk.be.ch)



Bern, 26. August 2019

## **VERNEHMLASSUNGSANTWORT**

### **Förder- und Schutzgesetz**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Förder- und Schutzgesetz. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung. Sie entnehmen unsere Antworten dem dazu vorgesehenen separaten Formular.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Veglio'.

Mirjam Veglio  
Co-Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Egger'.

Ueli Egger  
Co-Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Stampfli'.

David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice,  
des affaires communales et  
des affaires ecclésiastiques  
du canton de Berne

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81  
Postfach  
3000 Bern 8  
Telefon 031 633 76 33  
Telefax 031 633 76 18  
[www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)  
[kja@jgk.be.ch](mailto:kja@jgk.be.ch)

## SP Kanton Bern

26.08.2019

### Antwort-Tabelle Vernehmlassung

### Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, FSG)

Bitte retournieren:

- im Word-Format
- per E-Mail an [info.jgk@jgk.be.ch](mailto:info.jgk@jgk.be.ch)
- bis **27. August 2019**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel

Bemerkung

Vorschlag

---

## Allgemeines

Die SP Kanton Bern begrüsst die Gesetzesvorlage. Die Integration des Kinderschutzes in einer einzigen Direktion ist richtig und sinnvoll. Dies ermöglicht klare Vorgaben bezüglich der Qualität und erleichtert die Angebotsplanung. Die Vorlage will die Mängel des bisherigen Unterstützungssystems beseitigen und ein einheitliches Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystem gewährleisten. Aus Sicht der SP kann die Gesetzesvorlage viele Aspekte dieses Vorhabens erfüllen. Allerdings wurde bei der Umsetzung vor allem von der Situation der Familien mit Unterstützungsbedarf in der Erziehung ausgegangen, was sich auch in der vorerst verwendeten Bezeichnung «ergänzende Hilfen zur Erziehung» manifestiert. Die SP begrüsst die Abkehr von diesem Begriff, konzeptuell hat sich jedoch durch den Verzicht auf diesen Begriff wenig geändert. Die spezielle Situation von Kindern mit Behinderungen und ihren Angehörigen wurde bei der Ausgestaltung des Gesetzes zu wenig berücksichtigt. Weder wird die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erwähnt noch wird auf sie Bezug genommen. Die UN-BRK verpflichtet die Schweiz insbesondere dazu, Erwachsene und Kinder mit Behinderungen die Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben (Art. 19). Die Verpflichtungen aus der UN-BRK werden bei der Ausgestaltung des Gesetzes ignoriert. Das zeigt sich insbesondere darin, dass einzig die stationäre Unterbringung als Leistung vorgesehen ist, aber keine ambulante Assistenz. Diese Praxis widerspricht den Verpflichtungen, die die Schweiz durch die Ratifizierung der UN-BRK eingegangen ist. Die SP fordert, dass zugunsten der Kinder mit Behinderungen und ihren Angehörigen vermehrt ambulante Leistungen geschaffen werden.

In Zukunft wird die JGK zuständig sein für die Anspruchsgruppe der Kinder mit Behinderungen. Damit wird die stationäre Unterbringung in Einrichtungen der besonderen Volksschule aus den

Die UN-BRK ist genauso wie die Kinderrechtskonvention zu erwähnen und in der Konzeption zu berücksichtigen; dasselbe gilt fürs Sonderpädagogikkonkordat.

anderen Angeboten für die Schulung und Begleitung von behinderten Kindern herausgelöst, ohne dass eine vertiefte Analyse zu den neu entstehenden Schnittstellen vorgenommen wurde. Die Gefahr besteht, dass die Verantwortung für die Angebotsentwicklung, nicht wahrgenommen wird, weil sich niemand zuständig fühlt bzw. weil der Anreiz dazu fehlt. Die Optimierung und Weiterentwicklung von ambulanten Entlastungsangeboten und familiennaher fachlicher Begleitung (inklusive Elternkurse) ist ein sehr aktuelles und akutes Thema, dies insbesondere im Zusammenhang mit der ganzheitlichen Förderung und Unterstützung von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen ASS. Auch in Zukunft ist sicherzustellen, dass bestehende Angebote (z.B. Beratung und Information, Transportdienste) für Kinder mit Behinderungen bzw. deren Eltern, die unter das Sozialhilfegesetz SHG (Art. 68) und nicht unter das FSG fallen, weiter aufrechterhalten und finanziert werden.

Weiter fehlt in der gesamten Vorlage die Auseinandersetzung mit dem Sonderpädagogik-Konkordat (die Vorgaben der Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik) und dem Sonderpädagogik-Konzept des Kantons Bern, obwohl die im FSG geregelten stationären Leistungen in Einrichtungen mit besonderen Volksschulen zum sonderpädagogischen Grundangebot gehört (Sonderpädagogik-Konzept Art. 4). Störend ist zudem, dass der Kanton Bern mit den besonderen Förder- und Schutzleistungen eine eigene Begrifflichkeit entwickelt, die deutlich von der Begrifflichkeit des Sonderpädagogik-Konkordats abweicht.

Ein weiteres Thema, das in der Gesetzesvorlage zu wenig klar beleuchtet wird, ist die Zuständigkeit für die «unbegleiteten Minderjährigen» und die Schnittstelle zu den Bestimmungen im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG). Un-

begleitete minderjährige Asylsuchende sind Kinder und Jugendliche mit besonderem Schutzbedarf. Die SP ist der Meinung, dass deshalb die fachliche Verantwortung für die Betreuung und Förderung unter der gleichen Direktion angesiedelt werden sollte wie die übrigen «Förder- und Schutzleistungen», und dass dies auch ausdrücklich mindestens im Vortrag stehen sollte. Denn die Fachkompetenz und das Erfahrungswissen dazu sind in der JGK konzentriert, dies garantiert einen optimalen Ressourceneinsatz.

#### Artikel 1

#### Artikel 2

Im Vortrag ist zusätzlich zu den schulermöglichenden Gründen auch die Umfeldentlastung zu erwähnen.

Ambulante Assistenzleistungen und enge fachliche Begleitung von Familien (z.B. Elternkurse bei Familien mit Kindern mit Behinderungen) können es diesen Kindern ermöglichen, wie andere Kinder in ihrer Familie zu leben. Deshalb ist es störend, dass diese Form von ambulanten Leistungen, die stationäre Leistungen ersetzen könnten, im FSG nicht vorgesehen sind - umso mehr als im bestehenden SHG Art. 68, eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung solcher Leistungen besteht. Die ambulanten Assistenzleistungen sind zusätzlich aufzuführen und entsprechende Bewilligungs- und Meldepflichten sowie die Aufsicht zu regeln (Art. 9 und 11)

S. 7 oben folgende Ergänzung vornehmen: «... die aus schulermöglichenden Gründen ... oder zur Entlastung des Umfelds eine Unterstützungsleistung beanspruchen.»

Art. 2 Abs. b: ist folgendermassen zu ergänzen: «... Angebote der sozialpädagogischen Familienbegleitung sowie Assistenzleistungen und ambulante familienorientierte Fachbegleitung.»

Bewilligungs- und Meldepflicht sowie Aufsicht sind allenfalls zu regeln.

#### Artikel 3

Im Vortrag ist zusätzlich auf die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbezug

---

in die Gesellschaft) und Art. 23, Abs. 3 (gleiches Recht auf Familienleben) Bezug zu nehmen. Die darin enthaltenen Forderungen sind im Text abzubilden und im Gesetz umzusetzen (z.B. Schaffung von ambulanten Assistenzleistungen und fachliche Begleitung von Familien mit behinderten Kindern, die ermöglichen in der Familie aufzuwachsen).

Gemäss Art. 3 des Sonderpädagogik-Konkordats haben Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen. Gemäss Art. 4 gehört die stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung zum sonderpädagogischen Grundangebot. Die Anspruchsdefinition im FSG widerspricht damit dem Sonderpädagogik-Konkordat, dies ist umso störender, als der Kanton Bern gemäss Bericht Sonderpädagogik beabsichtigt, dem Konkordat beizutreten.

Im Vortrag ist neben der Erwähnung der „unbegleiteten Minderjährigen UMA“ und der für diese Kinder und Jugendlichen geltenden spezifischen Gesetzesbestimmungen auch die Absicht darzustellen, dass künftig die fachliche Verantwortung für UMAs unter der gleichen Direktion steht wie die übrigen Förder- und Schutzleistungen.

Zusätzliche Ziffer 3 einfügen «Bei sonderpädagogischen Massnahmen besteht ein Anspruch bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.» bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4:

#### **Artikel 4**

#### **Artikel 5**

#### **Artikel 6**

Leistungsbezüger bzw. deren Organisationen sollen gleichwertig mit den Leistungserbringern einbezogen werden. Gemäss Art. 4 Ziffer 3 BRK sind die Vertragsstaaten «... in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, ... [verpflichtet] mit den Men-

«Sie bezieht die leistungszuweisenden Stellen, Leistungserbringer, Fachorganisationen und Organisationen, die die Leistungsbezüger vertreten, in die Angebotsplanung ein.»

schen mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen [zu führen und sie aktiv einzubeziehen].»

#### **Artikel 7**

#### **Artikel 8**

Der Begriff «Kinderheime» entspricht nicht der Begrifflichkeit in Art. 2

«Einrichtungen» anstatt «Kinderheime» – allenfalls mit Verweis auf Art. 2  
«Leitung» oder «Leitung der Einrichtung» anstatt «Heimleitung»

#### **Artikel 9**

Falls eine Meldepflicht für Assistenzleistungen und ambulante familienorientierte Fachbegleitung (vgl. Vorschlag zu Art. 2) gelten sollte, wäre diese hier zu regeln.

#### **Artikel 10**

#### **Artikel 11**

Die Aufsicht über Assistenzleistungen und ambulante familienorientierte Fachbegleitung (vgl. Vorschlag zu Art. 2) ist hier zu regeln.

#### **Artikel 12**

#### **Artikel 13**

#### **Artikel 14**

#### **Artikel 15**

Die SP begrüsst es, dass auf Gesetzesstufe die personelle Unabhängigkeit von strategischer und operativer Leitung festgesetzt werden soll.

#### **Artikel 16**

#### **Artikel 17**

**Artikel 18**

Im Vortrag wird auf Abs. 3 bei Artikel 18 verwiesen, welcher aber im Gesetz nicht zu finden ist. Bitte Vortragstext anpassen.

**Artikel 19****Artikel 20**

Um der Verpflichtungen aus der UN-BRK gerecht zu werden, ist insbesondere die Entwicklung von ambulanten Assistenzleistungen und ambulanter familienorientierter Fachbegleitung zu fördern, die Kindern mit Behinderungen ermöglichen in ihrer Familie aufzuwachsen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht.

Bst b. folgendermassen ergänzen:

«... dienen, insbesondere von ambulanten Assistenzleistungen und ambulanter familienorientierter Fachbegleitung, die Kindern mit Behinderungen ermöglichen, in ihrer Familie aufzuwachsen.»

**Artikel 21****Artikel 22****Artikel 23****Artikel 24****Artikel 25****Artikel 26****Artikel 27****Artikel 28**

Im Vortrag ist konkret und verbindlich zu formulieren, wie der Regierungsrat die spezifische Situation von Kindern mit Behinderungen zu regeln gedenkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder mit Behinderungen in der Nähe des Wohnorts kein passendes Schulangebot zur Verfügung steht. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kinder mit Behinderungen nicht nur aufgrund von weiten Schulwegen in einem Heim geschult, sondern auch aufgrund von sehr aufwendiger Betreuung, die durch die Familie schlicht nicht jeden Tag geleistet werden kann. Den Eltern sind einzig die Verpflegungskosten zu verrechnen, dabei ist die wirtschaftliche

~~«So könnte beispielsweise die Kostenbeteiligung bei einer Unterbringung aus schulermöglichenden Gründen reduziert werden, wenn ohne Unterbringung ein sehr weiter Schulweg nötig würde. Zudem kann der Regierungsrat eine obere Begrenzung der Beitragspflicht vorsehen.»~~

«So ist vorgesehen, die Kostenbeteiligung bei einer Unterbringung aus schulermöglichenden Gründen zu redu-

Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und eine Obergrenze zu definieren. Behinderungsbedingte Leistungen sollen den Eltern nicht belastet werden.

zieren, wenn ohne Unterbringung ein sehr weiter Schulweg nötig wird, wenn für Kinder mit Behinderungen kein passendes Betreuungsangebot zur Verfügung steht oder wenn eine Entlastung des Umfelds notwendig ist.»

**Artikel 29**

**Artikel 30**

**Artikel 31**

**Artikel 32**

**Artikel 33**

**Artikel 34**

**Artikel 35**

**Artikel 36**

**Artikel 37**

**Artikel 38**

**Ziff. II**

---

**Weiterführende Vorschläge:**